



NewDoc

1120423271

## STATUTEN

### Elternverein HSK Griechisch Winterthur

<b>1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
3.1	Aufnahme	3
3.2	Austritt	3
3.3	Ausschluss aus dem Verein	3
<b>4</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>3</b>
4.1	Vereinsversammlung	4
4.2	Vorstand	5
4.3	Revisionsstelle	6
<b>5</b>	<b>Ressourcen des Vereins</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Mitgliederbeiträge, Haftung</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Auflösung</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein HSK Griechisch Winterthur“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur (Sekundarschulhaus Buelwiesen).

## 2 Zweck

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Basis, durch Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen bzw. Erziehungs- und Bildungsangebote die griechische Kultur und Sprache bei in der Region Zürich ansässigen Auslandsgriechen zu fördern. Das Angebot zielt in erster Linie auf Kinder und Jugendliche mit griechischer Abstammung ab und soll deren Erziehungsberechtigte in ihren Bemühungen unterstützen, ihre Nachkommen mit den Sitten und Gebräuchen ihrer Heimat vertraut zu machen. Der Verein trägt zudem zur kulturellen Verständigung zwischen Auslandsgriechen und anderen in der Region Zürich wohnhaften Personen bei.

Der Verein stellt insbesondere sicher, dass für die Kinder von Auslandsgriechen in der Region Zürich die Möglichkeit besteht, griechischen Schulunterricht zu besuchen. In diesem Zusammenhang ist es Zweck des Vereins

- die Anliegen und Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder gegenüber den griechischen und ausländischen Behörden und Ämtern, wie Botschaften und Konsulaten, zu vertreten;
- die Anliegen und Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder gegenüber dem griechischen Lehrinstitut und den griechischen Lehrkörpern zu vertreten;
- die Qualität des Schulunterrichts und dessen Bezug zu Griechenland bzw. die Förderung der griechischen Sprache zu überwachen und im Bedarfsfall die nötigen Massnahmen zu treffen;
- als Bindeglied zwischen Lehrinstitut und Erziehungsberechtigten aufzutreten;
- Elternabende zu organisieren;
- bei Auftreten von schulischen Problemen einzelner Kinder in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten gezielte Fördermassnahmen zu treffen;
- kulturelle Veranstaltungen und Bildungsmöglichkeiten für Auslandsgriechen und in der Region Zürich wohnhafte Personen anzubieten.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen, insbesondere eine eigene griechische Schule betreiben und Lehrkörper anstellen. Der Verein kann für die Zweckerreichung im In- und Ausland Grundeigentum erwerben und verwalten.

Der Verein bestrebt die obengenannten Ziele in Zusammenarbeit mit:

- den anderen griechischen Vereinen der Region Zürich und insbesondere mit dem Verband Griechischer Elternvereine „Aristotelis“
- der Bildungsdirektion des Kantons Zürich im Rahmen des Programms für Kurse Heimatlicher Sprache und Kultur.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **3 Mitgliedschaft**

#### **3.1 Aufnahme**

Personen mit griechischer Abstammung, Eltern schulpflichtiger Kinder können auf Antrag hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Mehr. Abgelehnten Personen steht das Recht eines Rekurses zu. Über den Rekurs entscheidet die Vereinsversammlung.

In begründeten Fällen kann der Vorstand vom Erfordernis griechischer Abstammung absehen und eine Person mit engem Bezug zu Griechenland aufnehmen. Ob die Eltern dieser Kinder in den Vorstand gewählt werden können, entscheidet die Vereinsversammlung.

#### **3.2 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit dreimonatiger schriftlicher Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres.

#### **3.3 Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder des Vereins welche nach dreifacher Mahnung den jährlichen Beitrags nicht bezahlt haben werden automatisch ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, den Statuten oder den statutengemäss ergangenen Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten, bzw. wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfachem Mehr. Der ausgeschlossenen Person steht das Recht eines Rekurses zu. Über den Rekurs entscheidet die Vereinsversammlung.

### **4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **4.1 Vereinsversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet (in der Folge der „Vorsitzende“ genannt).

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vereinsversammlung. Mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. In diesem Fall ist die ausserordentliche Vereinsversammlung innert zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl, Grösse und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Décharge-Erteilung an die Organe;
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Rekurse

Wenn es die Sachgeschäfte erfordern, kann der Vorstand externe Spezialisten mit beratender Stimme zu den Vereinsversammlungen einladen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Minderjährige haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an der Meinungsbildung mitwirken. Stellvertretung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur durch ein anderes, volljähriges Mitglied vertreten werden. Der Vertreter hat dem Vorstand auf dessen Verlangen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Er kann zudem Stimmzähler bestimmen. Der Vorstand bestimmt das Wahl- oder Abstimmungsprozedere, soweit die Statuten keine zwingenden Regeln vorsehen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden spätestens schriftlich 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zugestellt. Auf schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes kann die Einladung auf elektronischem Weg verschickt werden. In diesem Fall trägt das Mitglied das Risiko der Übermittlung.

Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, so kann eine Universalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

## **4.2 Vorstand**

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vereinsversammlung legt zunächst per Beschluss alle zwei Jahre die Grösse des Vorstands fest. Anschliessend wählt sie den Vorstand. Die Nominierungen und Wahlen sind nicht geheim.

Als Erstes werden die Kandidaten nominiert. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist befugt, eine unbeschränkte Anzahl Kandidaten zu nominieren. Selbstnominierung ist zulässig. Als Zweites ist jedes volljährige Mitglied berechtigt, einem der nominierten Kandidaten seine Stimme zu geben. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Art und den Ablauf der Vorstandswahl. Gewählt sind diejenigen Nominierten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass weniger Mitglieder gewählt sind als Vorstandssitze zu besetzen, werden Nomination- und Wahlprozedere solange wiederholt, bis der Vorstand komplett ist. Nach zehn Wahlgängen kann die Vereinsversammlung beschliessen, dass das Los entscheidet.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, telefonisch oder elektronisch, in der Regel 5 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von den 3 Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwingend den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier. Er ist befugt, weitere Ressorts zu schaffen und zu verteilen. Er kann für jedes Ressort ein Pflichtenheft erstellen. Der Vorstand regelt zudem die Unterschriftsberechtigung. Falls keine solche Regelung vorliegt, führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann zudem ein Vorstandsreglement erlassen.

Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- Vertretung des Vereins gegenüber Privaten, Lehrinstituten, Lehrkörpern sowie griechischen und ausländischen Behörden, Konsulaten, Ämtern usw.;
- Kontrolle des Lehrpersonals inklusive Weisungsbefugnis und Qualitätssicherung des Unterrichts;
- Organisation von Elternabenden;
- Leitung einer griechischen Schule in der Region Zürich, falls griechischer Unterricht nicht auf andere Weise gewährleistet ist;
- Elterngespräche;
- Erstellen des Budgets zu Händen der Vereinsversammlung und allgemeine Geschäftsführung.

### **4.3 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle amten 3 natürliche Personen (ein Präsident und zwei einfache Mitglieder) welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr gewählt werden. Diese Personen können Mitglied des Vereins sein. In diesem Fall dürfen sie nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins beauftragt.

Die Revisionsstelle fasst zu Händen der Vereinsversammlung einen Bericht über die Rechnungsrevision.

## **5 Ressourcen des Vereins**

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Schulgelder;
- Staatliche Mittel;
- Spenden;
- weitere Einnahmen.

## **6 Mitgliederbeiträge**

Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest. Er kann unterschiedlich hohe Beiträge für Familien und Kinder festschreiben, solange die Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist und die Beiträge verhältnismässig sind. Bedürftigen Personen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren oder von der Beitragspflicht befreien. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins benötigt die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die letzte Vereinsversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten.

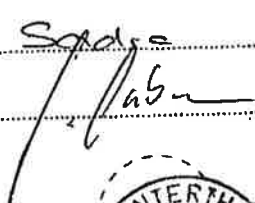
## 8 Inkrafttreten


Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 19. April 2013 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin Die Kassierin  
   
Athina Karambelas Stavroula Katsogiannos



Winterthur, 19.04.2013

Originaldokument eingesehen von / Document original vu par / Documento originale visto da	
Name / Nom / Cognome	Casagrande
Vorname / Prénom / Nome	Sergio
Unterschrift / Signature / Firma	
Datumstempel / Nombre à date	
Numero a data	



## Begriffsdefinitionen

- Als griechische Abstammung gilt, wer a) die griechische Staatsangehörigkeit besitzt b) in aufsteigender Linie drei Generationen zurück mindestens einen direkten Vorfahren mit griechischer Staatsangehörigkeit vorweisen kann c) mit einer Person gem. lit. a oder b vorstehend verheiratet war, ist oder gemeinsame Kinder hat.
- Als Auslandsgriechen gelten Personen mit griechischer Abstammung, die in der Region Zürich leben.
- Einfaches Mehr bedeutet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- Minder- bzw. Volljährigkeit bestimmt sich nach Schweizer Recht.
- Als bedürftig gilt eine Person oder Familie, welche über kein nennenswertes Vermögen verfügt und deren Einkommen nur knapp ausreicht, den Lebensunterhalt zu finanzieren.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr so wie die Bildungsdirektion des Kantons Zürich dies definiert.